

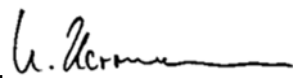
Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum B-Plan Nr. 174 der Stadt Neumünster

- Erläuterungsbericht -

Verfasser:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 44
241116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de

Kiel, 25.08.2017

..... 

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA

Dipl.-Biol. Katrin Fabricius

Auftraggeber:

Planungsring Mumm + Partner GbR
Architekten und Ingenieure
Kornträgergang 29
20355 Hamburg
Telefon: 040/ 35586830
Telefax: 040/ 35586829



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG.....	1
1.1 Anlass und Aufgabe.....	1
1.2 Beschreibung des Vorhabens.....	1
2. BESTANDSSITUATION	1
2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	1
2.2 Faunistische Potenzialabschätzung	3
3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME	4
3.1 Datengrundlage	5
3.2 Relevanzprüfung.....	6
3.3 Konfliktanalyse	7

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Stadt Neumünster will durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 174 die planerischen Voraussetzungen zur Bebauung einer innerstädtischen Freifläche auf dem Eckgrundstück Plöner Straße/Hanssenstraße schaffen.

Die geplante Bebauung stellt eine Innenentwicklung dar und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Dieses Verfahren ist nur insofern anwendbar, dass die Umweltschutzgüter gem. 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nicht maßgeblich beeinträchtigt werden. Einen maßgeblichen Bestandteil der Umweltschutzgüter bilden dabei auch artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG. Mit der vorliegenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme werden die gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz in den Planungsprozess der Aufstellung des B-Plans Nr. 174 eingestellt.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Auf der von dem Bebauungsplan Nr. 174 überplanten 1,06 ha großen Fläche ist die Entwicklung eines Wohnquartieres mit unterschiedlichen Nutzungen geplant. Insbesondere sind die Schaffung von Wohneinheiten für ältere Menschen wie z.B. „Wohnen mit Service“ oder „Wohnen mit Pflege“ geplant. Zudem sollen die Möglichkeiten für Tagespflege und eine Begegnungsstätte geschaffen werden.

Zur Umsetzung des Vorhabens wird die Grünlandfläche einschließlich der angrenzenden, zur Fläche gehörenden Gehölzbestände in Anspruch genommen. Die zwischen Fußweg und Plöner Straße auf einem schmalen Grünstreifen stehenden Straßenbäume bleiben dagegen erhalten.

2. BESTANDSSITUATION

2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die Fläche des B-Plans Nr. 174 liegt im Osten der Stadt Neumünster im Stadtteil Brachenfeld innerhalb des Siedlungsbereiches. Die Fläche selbst wird bislang als Grünland genutzt. Randlich ist die Fläche zum Teil von Gehölzstrukturen umgeben.

Zum östlich angrenzenden Parkplatz ist ein circa 5-6 m breiter Gehölzstreifen entwickelt, der von Strauchvegetation und einzelnen Bäumen geprägt ist. Zum Parkplatz hin ist eine Böschungskante vorhanden. Kennzeichnende Gehölzarten sind unter anderem Späte Traubenkirsche, Eiche, Hasel und Weißdorn.

Nach Norden schließt sich an diesem Gehölzbestand ein kleiner Knickabschnitt im rückwärtigen Grundstücksbereich der Häuser am Pestalozziweg an.

Zur Bebauung im Norden ist entlang der Grundstücksgrenze zum Teil spontaner junger Gehölzaufwuchs (z.B. Rose, Liguster) entwickelt. An der Hanssenstraße befindet sich auf einer Länge von 15 m eine dichte Fichtenpflanzung.

Die kleine Böschung zur Plöner Straße ist lückig mit Bäumen und Sträuchern bestanden. Zwischen Fußweg und Plöner Straße stehen auf einem schmalen Grünstreifen zu einer Allee gehörende Bäume (Spitz-Ahorn).

Die Stammdurchmesser der Gehölze liegen zwischen 2 und 20 cm, einzelne Gehölze weisen größere Stammdurchmesser bis zu maximal 40 cm auf.

Die folgenden Fotos verdeutlichen die Bestandssituation:

	Grünlandbestand des B-Plangebietes. Im Hintergrund der Gehölzstreifen an der Ostseite sowie die Plöner Straße
	Gehölzbestand an der Ostseite, im linken Bereich, vor den Häusern befindet sich der Knickschnitt
	Gehölzbestand an der Nordseite der Fläche



Gehölzbestand an der
Plöner Straße

Angrenzend an die innerhalb des Stadtteils Brachenfeld gelegene Vorhabensfläche sind Siedlungsbereiche mit Einfamilienhäusern und entsprechenden Gartengrundstücken, der Nord- und Südfriedhof der Stadt Neumünster sowie die Gesamtschule Brachenfeld vorhanden. Damit befindet sich angrenzend an die Vorhabensfläche auch eine Vielzahl von Gehölzbeständen.

2.2 Faunistische Potenzialabschätzung

Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind insbesondere die am Gebietsrand vorhandenen Gehölze. Die intensiv genutzten Grünlandflächen sind dagegen nur von untergeordneter Bedeutung.

Auf der Grundlage von Verbreitungsatlanen, der vorhandenen Biotoptypen und einer Ortsbegehung wurde eine Potenzialanalyse der im Gebiet zu erwartenden planrelevanten Tierarten erstellt.

Brutvögel: Als Brutvögel sind Arten der Siedlungsbereiche zu erwarten. Der Knickabschnitt, der Gehölzstreifen und die Baumbestände bieten einer Reihe an Gehölzbrütern Lebensraum, wie z.B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Gelbspötter, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Schwanzmeise, Gimpel und Grünfink. Weiterhin können ggf. Arten wie Bluthänfling, Dorn- und Gartengrasmücke sowie der Goldammer in den Gehölzbeständen geeignete Lebensräume finden. Ältere Baumbestände können von Arten wie Ringeltaube, Zilpzalp, Grauschnäpper, Blau-, Kohl- und Sumpfmeise, Gartenbaumläufer, Kleiber, Buchfink und Stieglitz besiedelt werden.

Aufgrund der angrenzenden Bebauung bzw. den vorhandenen Gehölzbeständen kann ein Vorkommen von Offenlandarten und Wiesenbrüter ausgeschlossen werden.

Insgesamt befinden sich die potenziellen Brutvogelarten des Planungsraums in einem günstigen Erhaltungszustand und sind nicht gefährdet.

Amphibien: Da im Gebiet und in dessen unmittelbarer Nähe keine Gewässer vorhanden sind, sind regelmäßige Amphibienvorkommen nicht zu erwarten.

Reptilien: Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen und Strukturen sowie der innerstädtischen Lage ist ein regelmäßiges Vorkommen von Reptilienarten nicht zu erwarten.

Säugetiere: Im Gebiet sind eine Reihe an Kleinsäugetern wie verschiedene Mäusearten sowie Eichhörnchen, Igel und Wildkaninchen zu erwarten.

Unter den Fledermäusen können im betroffenen Raum vor allem die typischen Siedlungsfledermäuse in Schleswig-Holstein, wie z.B. Zwerg- und/oder Mücken- sowie Breitflügelfledermaus und gegebenenfalls das Braune Langohr erwartet werden.

Grundsätzlich eignen sich alle Baum- und älteren Strauchbestände im Plangebiet als Fledermaustagesversteck. Die größeren Bäume können darüber hinaus potenziell eine Eignung als Fledermaussommerquartier besitzen. Die Grünlandfläche selbst kann als potenziell als Jagdrevier dienen.

Im umliegenden Großraum besteht eine Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der stark gefährdeten Haselmaus (RL2 in SH). Aufgrund der isolierten Lage der überplanten Fläche im Innenstadtbereich von Neumünster kann ein Vorkommen von Haselmäusen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Weitere Tiergruppen: Generell bietet das Plangebiet ein Potenzial für viele weitere Tiergruppen (z.B. Insekten). Artenschutzrechtlich relevante Arten sind allerdings nicht zu erwarten.

Schutzgebiete und -objekte: Die genannten Vögel und Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME

Im Plangeltungsbereich befinden sich eine Vielzahl gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Arten sowie einige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Arten. Aufgrund der besonderen Vorschriften des § 44 BNatSchG beinhaltet dieses Kapitel eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes.

In diesem Rahmen werden die potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen ermittelt und mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpunkte bewertet. Darauf aufbauend wird geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten.

Der **rechtliche Rahmen** für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009 und in Kraft getreten am 01.03.2010). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 (1) BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) In einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG.

§ 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 (2) BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

3.1 Datengrundlage

Ausgewertete Unterlagen und durchgeführte Untersuchungen und Auswertungen

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzen-Arten in Schleswig-Holstein,

Aufbauend auf einer Geländebegehung und den ausgewerteten Unterlagen wurde eine faunistische Potenzialanalyse erstellt. Diese hat zum Ziel, die im Betrachtungsgebiet vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen potenziell in Betracht zu ziehender Tierarten in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von Arten abzuleiten. Die Ergebnisse der Potenzialanalyse sind in Kapitel 2.2. dargestellt.

3.2 Relevanzprüfung

Allgemein artenschutzrechtlich relevante Arten

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen (potenziell) vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG obligatorisch alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Hierzu gehören alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL), die in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie die in der **EU-Artenschutzverordnung** ausgewiesenen Arten. Die EU-Artenschutzverordnung wird in der weitergehenden Relevanzprüfung allerdings nicht weiter verfolgt, da es sich bei den betroffenen Arten größtenteils um Exoten handelt und die wenigen heimischen Arten gleichzeitig durch die europäischen Vogelarten und die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie abgedeckt werden.

Von den lediglich national geschützten Arten wären die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Tier und Pflanzenarten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, prüfungsrelevant. Da diese Rechtsverordnung bislang nicht vorliegt, kann sie im vorliegenden Fachbeitrag keine Anwendung finden.

Alle weiteren nur nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten können bei diesem Vorhaben von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden. Grundlage hierfür bildet § 44 Abs. 5 BNatSchG. Hierin ist geregelt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist, kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt, wenn nur national besonders geschützte Arten betroffen sind.

Lokal artenschutzrechtlich relevante Arten

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

Unter den **Arten des Anhang IV** finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen Farn- und Blütenpflanzen (Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), Säugetiere (15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus sowie Schweinswal), Reptilien (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), Amphibien (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), Fische (Stör und Nordsee-Schnäpel), Käfer (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer), Libellen (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), Schmetterlinge (Nachtkerzen-Schwärmer) und Weichtiere (Kleine Flussmuschel).

Für einige der aufgeführten Artengruppen kann ein lokales Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangeltungsbereich aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten und unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen und der durchgeführten Untersuchungen und Auswertungen ausgeschlossen werden (z.B. Fische, Amphibien und Reptilien). Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Käfer-, Libellen- und Schmetterlings-Arten). Diese Arten sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Hinsichtlich der Säugetiere wären gem. der faunistischen Potenzialabschätzung ausschließlich Fledermäuse zu betrachten. Im Plangeltungsbereich ist das Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu erwarten.

Von den europäischen Vogelarten kann ebenso eine Vielzahl an Arten aufgrund der standörtlichen Situation ausgeschlossen werden. Aufgrund der angrenzenden Bebauung bzw. den vorhandenen Gehölzbeständen kann ein Vorkommen von Offenlandarten ausgeschlossen werden. Im B-Plangebiet besteht daher lediglich ein Potenzial für an bzw. in Gehölzen brütende Arten.

Vor diesem Hintergrund kann sich die folgende Konfliktanalyse auf die lokal vorkommenden **Brutvögel** und **Fledermäuse** beschränken.

3.3 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können.

Die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens lassen sich wie folgt beschreiben: Die Planung ermöglicht die Beseitigung der im Planungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände mit Ausnahme der Straßenbäume. Darüber hinaus wird die vorhandene Grünlandfläche vollständig in Anspruch genommen.

Brutvögel

Die Flächen des Plangeltungsbereichs werden in erster Linie durch anspruchslose Vogelarten der der Gehölze besiedelt. Bäume und Sträucher dienen ihnen als Niststandort.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Gehölze im Falle ihrer nötigen Beseitigung außerhalb der Brutzeit zu roden. So kann ausgeschlossen werden,

dass sich Eier, Nestlinge oder brütende Vögel in den Nestern befinden. Die Brutzeit der die Gehölze zur Brut nutzenden Arten umfasst die Monate Mitte März bis Ende September.

Erhebliche Störungen der Vogelwelt durch den Baubetrieb oder den Betrieb der geplanten Nutzungen werden nicht erwartet. Der betroffene Raum ist bereits durch die Lage im unmittelbaren Siedlungsbereich und Fahrzeugverkehr auf den angrenzenden Straßen vorbelastet, so dass das Arteninventar bereits hieran angepasst ist. Zum anderen sind während der Bauzeiten und der Flächennutzungen keine außerordentlichen Geräuschemissionen zu erwarten, die die Vogelwelt derart stören könnten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte. Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird somit nicht übertreten.

Im Hinblick auf den Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist davon auszugehen, dass die betroffenen Gehölzbrüter zu den eher anspruchslosen Arten zu zählen sind und auf die Umgebung ausweichen können. Da in der näheren Umgebung umfangreicher weiterer Baum- und Gehölzbestand vorhanden ist, können die von dem Brutstättenverlust betroffenen Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter kurzfristig auf benachbarte Gehölzbestände ausweichen. Somit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erfüllt und ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erreicht.

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist der Raum vor allem als potenzielles Jagdrevier zu betrachten. Darüber hinaus kann der gesamte Baum- bzw. Gehölzbestand im Gebiet als Tagesversteck dienen. Ältere Bäume (Stammdurchmesser größer 30 cm) mit Baumhöhlen eignen sich darüber hinaus potenziell als Sommerquartier (Wochenstube). Allein aufgrund der Größe der vorhandenen Bäume kann das Vorkommen von Winterquartieren ausgeschlossen werden (Stammdurchmesser der Bäume unter 50 cm).

Hinsichtlich der Fledermäuse sind Beeinträchtigungen durch die Beseitigung von Bäumen möglich, die von Spalten bewohnenden Fledermausarten als Tagesverstecke genutzt werden. Betroffen wäre hiervon der gesamte Baumbestand mit Stammdurchmessern ab 10 cm. Potenziell können zudem in größeren Bäumen Sommerquartiere mit Wochenstuben vorhanden sein.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind die Bäume in einer Zeit zu fällen, in der ein Aufenthalt von Fledermäusen in Spalten oder Wochenstuben ausgeschlossen werden kann. Dies ist in der Regel zwischen den ersten Nachtfrösten von Anfang Dezember bis Ende Februar der Fall.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen durch den Baubetrieb oder den Betrieb der geplanten Nutzungen werden nicht erwartet. Der betroffene Raum ist bereits durch die umgebenden Nutzungen des Siedlungsbereiches sowie den Fahrzeugverkehr vorbelastet, so dass das Arteninventar bereits hieran angepasst ist. Während der Bauzeiten und der Flächennutzungen sind keine außerordentlichen Geräuschemissionen zu erwarten, die eine maßgebliche Veränderung bedeuten und die Fledermäuse derart stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte. Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 erhält somit keine Relevanz.

Im Hinblick auf den Verlust von Lebensstätten ist davon auszugehen, dass aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Strukturen in Verbindung mit dem großen Aktionsradius von Fledermäusen, kein maßgeblicher Verlust von Jagdrevieren stattfindet.

Hinsichtlich des möglichen Quartierverlustes (Tagesverstecke, Sommerquartiere) durch die Beseitigung von Baumbestand und Gebäuden ist ebenfalls nicht von einer maßgeblichen Beeinträchtigung auszugehen. So sind in der nahen Umgebung ausreichend geeignete Gehölzbestände vorhanden, auf die im Plangebiet vorkommende Fledermäuse ausweichen können. Die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Fledermausarten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erfüllt und ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeiten und vorsorgenden Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für keine der geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich wird.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

- Die Beseitigung von Gehölzen erfolgt aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Monate Mitte März bis Ende September (Kernbrutzeiten der heimischen Vogelarten). Anderenfalls ist dieses nur möglich, wenn anhand von Ortsbesichtigungen ein Vorkommen von Vogelniststätten ausgeschlossen werden kann.
- Abweichend von der oben genannten Regelung ist die Beseitigung von Gehölzen ab 10 cm Stammdurchmesser nur im Zeitraum 01. Dezember bis 28/29. Februar zulässig. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Fledermäuse vorhanden sind.

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung des B-Plans Nr. 174 zu beachten.